



Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -

A 1 Klausur
am 6. Oktober 2023

A1-IV/23 = RA 1 am 10. Januar 2025

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **10** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist separat von der Bearbeitung abzugeben. Er ist nicht Bestandteil der Bearbeitung und wird vernichtet. Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Rechtsanwältin

Yvonne Lenzner

Friedrichstraße 44
29221 Celle
kanzlei.lenzner@kanzlei.de
Fon: 05141/56567
Fax: 05141/56568
Sternbank Hannover
IBAN: DE03 5701 0001 0088 3321 21
BIC: WEOH ADE3 HYY
USt-ID: DE 178 513 939

06.10.2023

Aktenvermerk / Neues Mandat:

Pflaster & Teer GmbH

Geschäftsführer:

Horst Schaufel

Nachtweide 57

30124 Hannover

./.

1. Bernd und Josefine Hilgert

Stralsunder Straße 15

30124 Hannover

2. Bianca Schulte

Stralsunder Straße 29

30124 Hannover

3. Thomas Tief e.K.

Friedrichstraße 12

29225 Celle

Herr Schaufel überreicht diverse Unterlagen und berichtet:

„Gegenstand meiner Firma sind Tiefbauarbeiten, also Straßenbauarbeiten aller Art, u.a. Rohrverlegungen, Bau von Regenwasserableitungen und Asphaltierungen.

Im vergangenen Frühjahr haben wir einen größeren Auftrag in einem Neubaugebiet in Hannover erledigt; dort waren umfangreiche Straßenbauarbeiten in der Stralsunder Straße durchzuführen. Teilweise war ein Subunternehmen für uns tätig. Es kam leider zu zwei bedauerlichen Ereignissen, weshalb ich heute bei Ihnen bin.

Im Jahr 2020 hatte ein privater Bauträger, die Firma Baugrund GmbH aus Hannover, von der Landeshauptstadt Hannover ein größeres Areal in der Stralsunder Straße erworben, um dort Bauland für Einfamilienhäuser zu schaffen und zu verkaufen (ursprünglich befanden sich dort heruntergekommene Garagenhöfe).

Die Baugrund GmbH erschloss das Grundstück in der Folge und teilte es in einzelne Grundstückspartellen auf. Diese einzelnen Grundstücke wurden an private Bauherren

verkauft und von diesen bebaut. Im Spätsommer/Herbst 2022 waren sämtliche Grundstücke mit Einfamilienhäusern bebaut. Die Bauherren hatten nunmehr bereits Garagen und Zufahrten auf den Grundstücken errichtet und lebten dort mit ihren Familien. Sämtliche privaten Bautätigkeiten waren konkret Ende September 2022 abgeschlossen.

Zu diesem Zeitpunkt existierte im Neubaugebiet lediglich eine Behelfsstraße ohne funktionierende Straßenentwässerung. Das Regenwasser sammelte sich also auf der Straße und vor den Grundstücken in großen Pfützen. Der Straßenbelag war noch sehr uneben. Die Straßenbeleuchtung war nur provisorisch vorhanden.

Um das gesamte Bauprojekt abzuschließen, musste daher die Baugrund GmbH noch die vollständige Infrastruktur fertigstellen. Das organisierte die Baugrund GmbH in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung. Mit den erforderlichen Arbeiten wurden private Bauunternehmen beauftragt. Zwei dieser Aufträge wurden an uns vergeben. Um diese Aufträge geht es heute. Konkret handelte es sich um folgende Bauverträge:

Zunächst erhielten wir von der Baugrund GmbH Anfang Oktober 2022 den Auftrag, eine Ableitung des Regenwassers in die Kanalisation zu bauen. Bei diesen Arbeiten muss zeitweise die Straßendecke teilweise aufgefräst und ein Graben geschaffen werden, der dann später wieder geschlossen wird. Diese Arbeiten haben wir mit unseren eigenen Mitarbeitern durchgeführt.

Wenige Tage nach Erteilung des ersten Auftrags erhielten wir von der Baugrund GmbH noch einen zweiten Auftrag für dasselbe Baugebiet: Es waren noch fünf Straßenlaterne zu installieren, dafür sollten wir die für die Installation erforderlichen Ausschachtungen vornehmen. Diese Schächte waren jeweils ein Meter tief und drei Meter breit.

Für diesen zweiten Auftrag hatten wir kurz vor Baubeginn wegen diverser Krankmeldungen nicht mehr genug Leute. Wir beauftragten deshalb kurzfristig Ende April 2023 einen Subunternehmer mit den Ausschachtungen, und zwar Herrn Thomas Tief e.K., welcher ein Einzelunternehmen in der Friedrichstraße 12, 29225 Celle (Wohn- und Geschäftsadresse), betreibt. Dieser führte die Arbeiten selbst mit seinem eigenen Bagger durch.

Beide Aufträge wurden im Mai 2023 ausgeführt. Hierbei kam es zu Problemen:

I.

Durch die Arbeiten, die wir selbst durchführten, wurde leider ein auf einer Auffahrt stehender PKW von der Fahrbahn abgeschnitten, so dass das Fahrzeug quasi auf der Auffahrt gefangen war. Dies war der Grund für das anliegende Schreiben des Rechtsanwalts Löw. Den Sachverhalt können Sie dem Schreiben entnehmen. Der Sachverhalt wird dort richtig beschrieben.

Es lässt sich nicht mehr aufklären, weshalb die Arbeiten vor den Grundstücken nicht gegenüber den Bewohnern des Baugebiets angekündigt worden waren. Normalerweise kümmert sich unser Vorarbeiter darum. Dieser ist ein ausgebildeter Facharbeiter und schon seit 15 Jahren bei uns. Er weiß im Grunde, was er zu tun hat. Ich mache ihm da keine weiteren Vorgaben. Er weiß auch ganz genau, dass bei den Arbeiten - technisch bedingt und unvermeidbar - kleine Gesteinsbrocken hochwirbeln können. Wenn die Autos der Anwohner aus dem Baustellenbereich vorher entfernt werden, ist dann alles sicher.

Für eigene Kontrollen auf der Baustelle hatte ich bislang keine Veranlassung und auch keine Zeit. Der Vorarbeiter bekommt seine Baupläne und organisiert dann alles selbst. Diesmal ist ihm neben der fehlenden Information an die Anwohner leider auch noch der weitere Fehler unterlaufen, dass vor dem betroffenen Grundstück gar kein Graben gezogen werden sollte. Der Vorarbeiter muss sich in den Plänen verlesen haben.

Die Schadenshöhe in dieser Sache erscheint mir fragwürdig, eine Nutzungsentschädigung dürfte dem Ehepaar meines Ermessens nach nicht zustehen. Es hätte ja Übergangsweise seinen alten Opel Corsa nutzen können.

II.

Im Nachgang zu den Schachtarbeiten des Subunternehmers Thomas Tief e.K. ereignete sich leider ein Unfall. Hierzu verhält sich das Schreiben von Rechtsanwältin Evers.

Auch dazu muss ich leider sagen, dass der Sachverhalt zutrifft. Ich verstehe nicht, weshalb Herr Tief die Baustelle nicht abgesichert hatte. Dies stand sogar gesondert im Subunternehmervertrag. Dementsprechend haben sich unsere Mitarbeiter und ich um diese Baustelle auch nicht gekümmert; ich finde, dass ich mich auf den Subunternehmer verlassen können muss.

Die Baustelle von Herrn Tief sollte für etwa zehn Tage offenbleiben. Denn aus Termingründen konnte dann erst der Elektriker kommen, um die Laternen aufzustellen.

Herr Tief war früher mal bei uns angestellt. Das ist etwa vier Jahre her. Damals hatte es mit ihm schon ab und zu wegen seines Alkoholkonsums Probleme gegeben. Es hatte auch ein oder zwei kleinere Zwischenfälle auf den Baustellen gegeben. Damals war er angetrunken und hatte am Straßenrand abgestellte Fahrzeuge mit einem Bagger touchiert. Das waren keine großen Sachen und die Vorfälle liegen schon einige Zeit zurück. Ich dachte deshalb, er hätte sich jetzt im Griff. Als Subunternehmer hatte Herr Tief zuvor noch nicht für uns gearbeitet.

Seltsam finde ich auch, dass Frau Schulte Ansprüche wegen der Beschädigung selbst geltend macht; ihre Anwältin hat schließlich mitgeteilt, dass der Wagen Frau Schulte gar nicht gehört. Außerdem verstehe ich nicht, weshalb meine Firma bezüglich der Hinterachse für unnütze und überbezahlte Arbeiten der Werkstatt (4.000 € statt 2.000 €) aufkommen soll.

III.

Ich bitte Sie um Beratung, ob die gegen meine Firma geltend gemachten Ansprüche berechtigt sind. Bejahendenfalls würde ich die Schäden umgehend regulieren (ich würde die Schäden dann auch – bis auf die angesprochenen Fragen zur Schadenshöhe – im Übrigen nicht weiter in Frage stellen). Für den Fall, dass die Ansprüche berechtigt sind, lassen Sie mir bitte Ihr Gutachten zur Kenntnisnahme zukommen.

Soweit meine Firma für einen Fehler von Herrn Tief einzustehen hat, möchte ich wissen, ob ein Regress gegen Herrn Tief möglich ist. Telefonisch und per E-Mail vom 04.10.2023 hat er dies bereits rigoros und endgültig abgelehnt – angeblich verfügt er auch nicht über ausreichende Rücklagen.

Den vereinbarten Lohn für die Subunternehmerleistungen habe ich längst vollständig an Herrn Tief bezahlt. Die Arbeiten als solche sind fertig und nicht zu beanstanden.

Einen Regress gegen meine eigenen Arbeitnehmer brauchen Sie nicht zu prüfen. Ich möchte diese auf keinen Fall in Regress nehmen.

Le.

Rechtsanwalt Marco Löw

Firma
Pflaster & Teer GmbH
Nachtweide 57
30124 Hannover

Morgenstraße 11
30124 Hannover
rechtsanwalt@loew.de
Telefon: 0511/44467
Telefax: 0511/44468
Hannoversches Geldinstitut
IBAN: DE40 4006 0560 0018 0328 88
BIC: GENODEF1S09
USt-ID: DE 887 554 223
26.09.2023

Hilgert ./ Pflaster & Teer GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich melde mich für das Ehepaar Bernd und Josefine Hilgert, wohnhaft Stralsunder Straße 15, 30124 Hannover. Die ordnungsgemäße Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Meine Mandanten nehmen Sie auf Schadenersatz im Zusammenhang mit Ihren Tiefbauarbeiten in Anspruch.

Dazu im Einzelnen:

Meine Mandanten wohnen seit Juli 2022 im Baugebiet Stralsunder Straße. Zur Vorbereitung des Anschlusses der Straßenentwässerung an die Kanalisation haben Mitarbeiter Ihres Unternehmens am 02.05.2023 entlang der gesamten Stralsunder Straße, mithin auch vor dem Wohngrundstück meiner Mandanten, unmittelbar an der Grenze der Straße zu den Wohngrundstücken einen Graben gezogen. Dieser hatte eine Breite von wenigstens einem Meter und eine Tiefe von ungefähr 35 Zentimetern. Die entsprechenden Arbeiten begannen nach Information meiner Mandanten schon um 06.00 Uhr morgens und waren vor dem Grundstück meiner Mandanten gegen 06.45 Uhr abgeschlossen.

Abgesehen davon, dass die Arbeiten zu einer bedenklichen Uhrzeit begannen, waren diese auch nicht angekündigt worden. Deshalb befand sich zu Beginn der Arbeiten der Pkw meiner Mandanten - ein Porsche Cayenne - noch auf der Auffahrt. Als meine Mandanten gegen 07.00 Uhr aufwachten, mussten sie erkennen, dass der Wagen von der Straße abgeschnitten war, weil direkt im Übergang zwischen Straße und Grundstücksauffahrt nunmehr der vorbenannte Graben gezogen war. Der Graben konnte mit dem Fahrzeug nicht überwunden werden. Das war erst nach vier Tagen der Fall, nachdem Sie - leider viel zu spät - eine befahrbare Stahlplatte provisorisch über den entstandenen Abgrund gelegt hatten. Das Fahrzeug war also

faktisch nicht nutzbar. Der Ausfall des Fahrzeugs ist zu ersetzen. Zur Erläuterung des Nutzungsausfalls ist auszuführen, dass der betroffene PKW nahezu neu war (sechs Monate alt, Laufleistung: 8.400 Kilometer, hochwertigste Ausstattung). Es soll in diesem Zusammenhang nicht verschwiegen werden, dass meine Mandanten auch noch im Besitz eines älteren Opel Corsa (Baujahr 2012, Laufleistung 190.000 Kilometer und deutliche Gebrauchsspuren) sind. Dieses Fahrzeug wird seit Anschaffung des Porsche selbstverständlich nicht mehr genutzt und befindet sich seitdem ununterbrochen in einer angemieteten Garage in einer Nebenstraße. Eine Nutzung war auch nicht mehr zumutbar, weil dieses Fahrzeug im Vergleich zum Porsche in keiner Weise mehr adäquat sein kann. Meine Mandanten müssten sonst ihren redlich erarbeiteten aktuellen Standard massiv herunterfahren. Das ist schadensrechtlich nicht darstellbar.

Außerdem wurde bei dem auf der Auffahrt stehenden Porsche eine Beschädigung der Lackierung durch von der eingesetzten Straßenfräse hochgewirbelte Partikel verursacht. Die hierfür erforderlichen voraussichtlichen Werkstattkosten sind ebenfalls zu ersetzen.

Es sind folgende Schäden entstanden:

– Nutzungsausfall Porsche Cayenne für 3 Tage:	450 €
– Voraussichtliche Lackierkosten:	2.000 €
– Umsatzsteuer auf Lackierkosten:	<u>380 €</u>
insgesamt	2.830 €

Sollte der vorgenannte Gesamtbetrag nicht bis zum 16.10.2023 auf meinem Anderkonto eingezahlt worden sein, werde ich meinen Mandanten raten, mir einen Klageauftrag zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Löw

Rechtsanwalt

 <p>Emilia Evers Rechtsanwältin</p>	<p>Hamburger Straße 11 30124 Hannover rechtsanwaeltin@evers.de Telefon: 0511/54467 Telefax: 0511/54468 Centralbank IBAN: DE70 6008 9999 4325 7755 57 BIC: LOFRSEF1S11 USt-ID: DE 959 848 232</p> <p style="text-align: right;">Fr/Ev-23-915</p>
--	---

29.09.2023

Firma
Pflaster & Teer GmbH
Nachtweide 57
30124 Hannover

Schulte ./. Pflaster & Teer GmbH

Unfall vom 05.05.2023 in der Stralsunder Straße 29, 30124 Hannover

Sehr geehrter Herr Schaufel,

ich vertrete Frau Bianca Schulte, Stralsunder Straße 29, 30124 Hannover. Ich überreichte anliegend meine Vollmacht.

Wie Sie wissen, wurde Mitte Mai 2023 vor dem Wohnhaus meiner Mandantin eine Straßenlaterne installiert. Mit den vorbereitenden Arbeiten hatte der Bauträger Ihre Firma beauftragt.

Ohne jede Vorankündigung hoben Sie am Vormittag des 05.05.2023 einen Schacht mit einer Breite von ca. drei Metern und einer Tiefe von einem Meter aus, der sich teilweise vor der Zufahrt zum Grundstück meiner Mandantin befand. Meine Mandantin hatte das Haus am frühen Morgen verlassen. Zu diesem Zeitpunkt hatten Sie mit den Ausschachtungsarbeiten noch nicht begonnen, die Baustelle war weder eingerichtet noch gekennzeichnet.

Als meine Mandantin gegen 22.30 Uhr, nach Einbruch der Dunkelheit, nach Hause zurückkehrte, wollte sie - wie gewohnt - rückwärts auf ihr Grundstück fahren. Mangels eines Warnhinweises konnte sie nicht erkennen, dass sich dort nunmehr die Ausschachtung befand. Weil die Örtlichkeit nicht beleuchtet war, übersah meine Mandantin die Bodenöffnung und stürzte mit dem Pkw VW Golf - einem Firmenfahrzeug, welches ihr von ihrer Arbeitgeberin zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt worden war - dort hinein.

Glücklicherweise blieb meine Mandantin selbst unversehrt.

Durch den Aufprall auf dem Schachtboden wurde der Heckbereich des Fahrzeugs schwer beschädigt. Der Pkw wurde repariert. Die Wiederherstellung von Heckpartie und Scheinwerfern hat brutto 10.000 € gekostet.

Zudem wurde die Hinterachse durch die VW-Fachwerkstatt zum Preis von weiteren 4.000 € ausgetauscht. Weil Sie meiner Mandantin gegenüber den Austausch der Hinterachse beanstandet haben, habe ich Ihren Einwand durch einen KFZ-Meister prüfen lassen. Danach hätte es offenbar ausgereicht, die Achse zu richten. Aber auch hierfür wären Kosten von 2.000 € entstanden.

Das kann aber auch dahingestellt bleiben, weil meine Mandantin technisch nicht versiert ist und nicht wissen konnte, dass die Fachwerkstatt einen günstigeren Weg hätte wählen können. Es bleibt somit dabei, dass insgesamt 14.000 € zu ersetzen sind.

Meine Mandantin hat sich vertraglich verpflichtet, beim Auftreten von Schäden sämtliche erforderlichen Reparaturen am Firmen-Pkw auf ihre Kosten durchführen zu lassen.

Der Schaden ist auch nicht durch eine Versicherung abgedeckt.

Meine Mandantin ist auf einen zügigen Ausgleich der Rechnung angewiesen. Ich setze Ihnen daher eine Zahlungsfrist zum

10.10.2023.

Die Zahlung ist auf das Kanzleikonto zu leisten.

Nach ergebnislosem Fristablauf werde ich meiner Mandantin empfehlen zu klagen. Dann werde ich auch Zinsen geltend machen.

Mit freundlichen Grüßen

Evers

Rechtsanwältin

Anlage: Werkstattrechnung

Subunternehmervertrag

zwischen

Firma **Pflaster & Teer GmbH**, Nachtweide 57, 30124 Hannover - Auftraggeberin -

und

Herrn **Thomas Tief e.K.**, Friedrichstraße 12, 29225 Celle - Auftragnehmer -

§ 1 - Vertragsgegenstand und Vertragsleistungen

- a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Herstellung des folgenden Werkes:
Vorbereitende Ausschachtungsarbeiten Neubaugebiet Stralsunder Straße in Hannover

- b) Der Auftragnehmer erbringt im Einzelnen folgende Leistungen:
Insgesamt fünf Ausschachtungen für Straßenlaternen entsprechend den übergebenen Bauplänen, Ausführung spätestens bis 08.05.2023

§ 2 Absicherung der Baustelle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die fachlich gebotene Absicherung der Baustelle in eigener Verantwortung zu erbringen. Etwaig hierdurch entstehende Aufwendungen sind mit der in § 3 bezeichneten Vergütung abgegolten.

§ 3 Vergütung

- a) Der Auftragnehmer erhält für die vereinbarten Leistungen eine feste Vergütung von 5.000 € zzgl. 19 % USt.
- b) Die Vergütung ist nach der Abnahme des Werkes fällig und innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungseingang beim Auftraggeber zu zahlen. Der Auftraggeber ist zum Skontoabzug nicht berechtigt.

(...)

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu begutachten. Der Sachverhalt ist nicht zu schildern. Zeitpunkt der Begutachtung ist der 06.10.2023.
2. Auf alle angesprochenen Rechtsfragen ist einzugehen, ggf. ergänzend/hilfsgutachterlich. Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, ist die Beweislage zu prognostizieren.
3. Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens sind anzustellen.
4. Erforderliche Briefe an die Anspruchsgegner und/oder ein Schriftsatz sind zu verfassen.
5. Folgendes ist für die Bearbeitung zu unterstellen:
 - a) Die arbeitsvertragliche Verpflichtung von Frau Schulte, das Fahrzeug reparieren zu lassen, ist wirksam.
 - b) Öffentlich-rechtliche Bauvorschriften sind für die Beurteilung des Sachverhalts ohne Bedeutung.
 - c) Es ist nicht bekannt, ob vertragliche Vereinbarungen zwischen der Baugrund GmbH und den Eigentümern der Privatgrundstücke über die Straßenbauarbeiten bestehen.
 - d) Der vor dem Grundstück der Eheleute Hilgert gezogene Graben war vor dem Aufbringen der Stahlplatte für den Pkw nicht zu überwinden.
 - e) Der angesetzte Nutzungsausfallbetrag von 150 €/Tag für den Porsche Cayenne ist der Höhe nach angemessen.
 - f) Hinsichtlich sämtlicher aufgetretener Schäden kommen Leistungen durch Versicherungsunternehmen (z.B. Betriebshaftpflicht- oder Kaskoversicherungen) nicht in Betracht.
 - g) Herr Thomas Tief ist im Handelsregister eingetragen.
6. Die Formalien, insbesondere Vollmachten, Unterschriften usw., sind in Ordnung. Die Belehrung über die Abrechnung der Gebühren nach dem Gegenstandswert ist erfolgt.
7. Weitere Informationen können nicht erlangt werden. Soweit Unterlagen nicht abgedruckt sind, ist zu unterstellen, dass diese den angegebenen Inhalt haben. Wurden einzelne Passagen weggelassen, sind diese unbedeutend.